

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen (ehem. Bauwasserhaltung komm. Kläranlage Stadt Schlüßelfeld) auf Fl.Nr. 876 der Gemarkung Thüngfeld zur Betonherstellung im Auftrag der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR durch die Stadt Schlüßelfeld

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. März 2021 beantragte die FUGRO Germany Land GmbH im Auftrag der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Brauchwasserqualität als Zugabewasser für die Betonherstellung für die Baustelle an der BAB A3. Für den Standort einer mobilen Mischanlage wurde ein in unmittelbarer Nähe zur Autobahn gelegener Standort bei Attelsdorf, Stadt Schlüßelfeld, gewählt. Die Zugabewässer für die Betonherstellung sollen aus dem vorhandenen (ehemals zur „Bauwasserhaltung“ errichteten) Brunnen der Stadt Schlüßelfeld an der Kläranlage Attelsdorf gefördert werden. Auf dem Gelände der Kläranlage existieren 2 weitere Brunnen („Kläranlagenbrunnen“-wird für die betriebliche Wasserversorgung der Kläranlage genutzt, „Alter Brunnen“-derzeit ungenutzt). Die Nutzbarkeit und Ergiebigkeit der Brunnen im Bereich des Kläranlagengeländes für die Brauchwasserversorgung der Autobahnbaustelle wurden im Februar 2021 durch Pumpversuche ausgetestet, wodurch letztlich der ehemalige „Bauwasserhaltungsbrunnen“ für den beantragten Zweck ausgewählt wurde.

Der Umfang der beantragten Grundwasserentnahme wurde auf 40.000 m³/a beziffert. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat der Erlaubniserteilung unter Auflagen für eine Zeitdauer von 3 Jahren als amtlicher Sachverständiger zugestimmt.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Entgegen den ursprünglichen Angaben im Antrag wurde am Ende des Verfahrens die Stadt Schlüßelfeld als Eigentümerin der Brunnenanlage als Antragstellerin benannt.

Ergebnis der Vorprüfung:

Das Vorhaben liegt im Nationalpark Steigerwald und im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald. Aus Sicht der FUGRO Germany Land GmbH wird das Vorhaben allein nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Durch das Zusammenwirken mit bestehenden und in nächster Umgebung in Planung befindlicher Grundwasserentnahmen konnten laut Fachgutachter auch keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüßelfeld sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 11. Mai 2021

- Fachbereich 42.2 -



Lieb
Verw.-Inspektorin